

Zu demselben Zwecke, dem der Reservefonds dienen soll, ist dem Gesamtministerium die Ermächtigung erteilt, auf den Kredit der Landesversicherungsanstalt zinsbare Darlehen aufzunehmen und Rückversicherungen zu nehmen (§ 76). Neben dem Reservefonds ist außerdem ein besonderer Unterstützungsfonds gebildet, der dazu bestimmt ist, bei den Bränden verunglückte Personen zu unterstützen usw. (§ 77).

Was endlich die Befugnisse der Landschaft in bezug auf die Verwaltung der Landesversicherungsanstalt angeht, so ist bereits oben (S. 35) hervorgehoben, daß die beiden von der Landschaft gewählten und landesherrlich bestätigten Landschaftsdeputierten für die laufenden Finanzsachen die Konzepte zu den Ausfertigungen der in den Gesetzen vom 18. März 1854 und 3. Dezember 1855 erwähnten Verfügungen zur Mitsignatur vorgelegt erhalten, und daß sie nur berechtigt sind, ihre etwaigen Bedenken dagegen schriftlich zu den Akten zu geben, auch nach Befinden Abschrift davon in das landschaftliche Archiv niederzulegen (Ges. vom 14. März 1866, betreffend die Aufhebung der Landesregierung usw., Ges.S. 1866, S. 5 § 9 letzter Abs.). Vgl. im einzelnen noch zu dem Ges. vom 7. April 1879 den Wegw. und A.I. unter Landes-Brandversicherungsanstalt!

4. Die Staatsdiener-Witwensozietät.

§ 42.

Ihre Einrichtung und Verwaltung beruht auf dem Ges. vom 12. Juni 1872 (Ges.S. 1872, S. 111 ff.), das mannigfache Abänderungen erfahren hat, zuletzt durch das Ges. vom 21. Dezember 1907 (Ges.S. 1907, S. 89 ff.). Hiernach sind Mitglieder der Staatsdiener-Witwensozietät:

1. alle unwiderruflich angestellten Staatsdiener;
2. alle widerruflich angestellten Staatsdiener (s. Novelle vom 20. März 1890, Ges.S. 1890, S. 53);
3. die Geistlichen und Kirchendiener mit Ausnahme derjenigen der Hofgemeinden (Art. 2 des Ges. vom 21. Dezember 1907);